



INHALT AMTLICHER TEIL

1. Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg für den 04.04.2024	Seite 1
2. Tagesordnung des Hauptausschusses der Stadt Müncheberg für den 26.03.2024	Seite 2
3. Tagesordnung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus der Stadt Müncheberg für den 28.03.2024	Seite 3
4. Tagesordnung des Ausschusses für Soziales, Bildung und Jugend, Kultur, Vereine der Stadt Müncheberg für den 02.04.2024	Seite 3
5. Tagesordnung des Ausschusses für Bauen, Ortsentwicklung, Klimaschutz und Umwelt der Stadt Müncheberg für den 27.03.2024	Seite 4
6. Tagesordnung des Ausschusses für Erneuerbare Energien der Stadt Müncheberg für den 03.04.2024	Seite 4
7. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg vom 01.02.2024	Seite 5
8. Öffentliche Bekanntmachung Über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung in der Stadt Müncheberg und für die Wahlen zu den Ortsbeiräten in den Ortsteilen Eggersdorf, Hermersdorf, Hoppegarten, Jahnsfelde, Müncheberg, Münchehofe, Obersdorf und Trebnitz am 09. Juni 2024	Seite 6
9. Haushaltssatzung der Stadt Müncheberg für das Haushaltsjahr 2024	Seite 7
10. Satzung der Stadt Müncheberg über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte vom 07. Dezember 2023 (Elternbeitragsatzung)	Seite 9
11. 2. Änderungssatzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ vom 01.02.2024	Seite 15
12. 2. Änderungssatzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 01.02.2024	Seite 16

INHALT NICHTAMTLICHER TEIL

1. Trinkwasserversorgung durch Hausbrunnen	Seite 17
2. Stellenausschreibung der Stadt Müncheberg für den Wirtschaftshof	Seite 18
3. Stellenausschreibung der Stadt Müncheberg für die Kita „Rappelkiste“	Seite 19
4. Schließzeiten des SG Bürgerservice, SG Gewerbe und des SG Ordnung und Sicherheit wegen Softwareumstellung vom 15.04.2024 bis einschließlich 19.04.2024	Seite 20
5. Nachruf	Seite 20



AMTLICHER TEIL



Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg für den 04.04.2024

Durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg wird wie folgt geladen:
Die 39. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg findet

am 04.04.2024,
um 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses
Müncheberg, Rathausstr. 1
statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 02 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 07.03.2024
- 03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 04 Informationen der Bürgermeisterin
- 05 Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- 06 Einwohnerfragestunde

07 Vorstellung der aktuellen Themen und Aktivitäten des ZALF e.V. (Administrativer Direktor Herr Jank)

08 Antrag des Ortsbeirates Eggersdorf zur BV-EEG-Cent nach dem Erneuerbare Energien Gesetz 2023

09 Satzung der Volkshochschule Müncheberg 0490/24

10 Honorar- und Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Müncheberg 0491/24

11.1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Müncheberg über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer



AMTLICHER TEIL

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg für den 01.02.2024
Fortsetzung von Seite 1

- | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>kommunalen Kindertagesstätte vom 04. April 2024
0494/24</p> <p>12.1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Müncheberg (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 04.04.2024
0492/24</p> <p>13 Bebauungsplan „Solarpark Landhof-Indoorfarming“ - Aufstellungsbeschluss (Projektvorstellung)
0487/24</p> <p>14 Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen der „Gestaltungssatzung Stadtkern Müncheberg“ für das Flurstück 154 der Flur 1, Gemarkung Müncheberg
0485/24</p> <p>15 Antrag auf teilweise Befreiung von den Festsetzungen des VEP 05/10/93 „Wohnpark Gartenstadt“ für das Flurstück 678 der Flur 9 von Müncheberg
0486/24</p> | <p>16 Antrag auf Eintragung einer Abstandsflächenbaulast auf dem Flurstück 26 der Flur 12 der Gemarkung Müncheberg
0488/24</p> <p>17 Errichtung und Betrieb von 1 Windkraftanlage in der Flur 2 Gemarkung Eggersdorf
0489/24</p> <p><u>II. nichtöffentlicher Teil:</u>
01 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 07.03.2024</p> <p>02 Informationen der Bürgermeisterin</p> <p>03 Behandlung von Anfragen der Stadtverordneten</p> <p>04 Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023
0493/24</p> | <p>05 Gestattungsvertrag für Strom- und Telekommunikationskabel, Zuwegung, Kranstellfläche sowie Abstandsflächen und Rotorflächenrechten – „Windpark Mittelheide“
0477/24</p> <p>06 Nutzungsvertrag für temporäre Wegeanlagen und elektrische Kabel „Windpark Müncheberg“ (Gemarkung Obersdorf, Flur 8, Flurstück 51)
0479/24</p> <p>07 Nutzungsvertrag für Wegeanlagen und elektrische Kabel – „Windpark Müncheberg“ (Gemarkung Trebnitz, Flur 4, Flurstück 1)
0480/24</p> <p style="text-align: right;">gez. Hahnel
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung</p> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Tagesordnung des Hauptausschusses der Stadt Müncheberg für den 26.03.2024

Gemäß § 15 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung der Stadt Müncheberg wird bekannt gemacht:
Die 30. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Müncheberg findet

am 26.03.2024,
um 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses
Müncheberg, Rathausstr. 1
statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses vom 23.01.2024

03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Informationen der Bürgermeisterin

05 Anfragen der Mitglieder des Hauptausschusses

06 Einwohnerfragestunde

07 Informationsvorlage zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Errichtung von verkehrssicheren Querungshilfen in der E.-Thälmann Str. in Müncheberg
0476/24

08 Informationen zur Wahlvorbereitung der Europa- und Kommunalwahlen am 09.06.2024

09 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung am 04.04.2024 - öffentlicher Teil -

II. nichtöffentlicher Teil:

01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses vom 23.01.2024

02 Anfragen der Mitglieder des Hauptausschusses

03 Informationen der Bürgermeisterin

04 Informationen der Geschäftsführerin der Müncheberger Wohnungsgesellschaft mbH

05 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung - nichtöffentlicher Teil -

gez. Dr. U. Barkusky
Vorsitzende des Hauptausschusses

▶ ▶ **AMTLICHER TEIL** ◀ ◀

**Tagesordnung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus
der Stadt Müncheberg für den 28.03.2024**

Die 34. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus der Stadt Müncheberg findet

am 28.03.2024,
um 18.30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses
Müncheberg, Rathausstr. 1
statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 02 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 25.01.2024
- 03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

- 04 Informationen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
- 05 Behandlung von Anfragen der Mitglieder des Ausschusses
- 06 Einwohnerfragestunde
- 07 Vorstellung des Seenland Oder-Spree e.V. durch die Geschäftsführerin Frau Rußig
- 08 Zuschuss SG Müncheberg e.V.
- 09 Antrag Ortsbeirat Eggersdorf 15.01.2024
- 10 Vergabe von Fördermitteln für die Vereinsförderung in der Stadt Müncheberg
- 11 1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Müncheberg (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 04.04.2024
0492/24
- 12 Satzung der Volkshochschule Müncheberg
0490/24

- 13 Honorar- und Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Müncheberg
0491/24
- 14 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung am 04.04.2024 - öffentlicher Teil -
- II. nichtöffentlicher Teil:
- 01 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 25.01.2024
- 02 Informationen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
- 03 Behandlung von Anfragen der Mitglieder des Ausschusses
- 04 Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023
0493/24
- 05 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung am 04.04.2024 - nichtöffentlicher Teil -

gez. Rothe
Ausschussvorsitzender

**Tagesordnung des Ausschusses für Soziales, Bildung und Jugend, Kultur, Vereine
der Stadt Müncheberg für den 02.04.2024**

Die 29. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Bildung und Jugend, Kultur, Vereine der Stadt Müncheberg findet

am 02.04.2024,
um 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses
Müncheberg, Rathausstr. 1
statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit
- 02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 30.01.2024

- 03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 04 Informationen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
- 05 Anfragen der Mitglieder des Ausschusses
- 06 Einwohnerfragestunde
- 09 Bericht des SPI zur Jugendarbeit in den Ortsteilen von Müncheberg
- 10 Satzung der Volkshochschule Müncheberg
0490/24
- 11 Honorar- und Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Müncheberg
0491/24
- 12 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Müncheberg über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte vom 04. April 2024
0494/24

- 13 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Fördermittel zur Jugendarbeit in den Vereinen für das Jahr 2024
- 14 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung - öffentlicher Teil -
- II. nichtöffentlicher Teil:
- 01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 30.01.2024
- 02 Informationen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
- 03 Anfragen der Mitglieder des Ausschusses
- 04 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung - nichtöffentlicher Teil -

gez. Hahnel
Ausschussvorsitzender



AMTLICHER TEIL

Tagesordnung des Ausschusses für Bauen, Ortsentwicklung, Klimaschutz und Umwelt
der Stadt Müncheberg für den 27.03.2024

Die 30. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Ortsentwicklung, Klimaschutz und Umwelt der Stadt Müncheberg findet

am 27.03.2024,
um 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses
Müncheberg, Rathausstr. 1

statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 24.01.2024
- 03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 04 Informationen der Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung

05 Anfragen von Mitgliedern des Ausschusses

06 Einwohnerfragestunde

07 Bebauungsplan „Solarpark Landhof -Indoorfarming“ - Aufstellungsbeschluss 0487/24

08 Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen der „Gestaltungssatzung Stadtkern Müncheberg“ für das Flurstück 154 der Flur 1, Gemarkung Müncheberg 0485/24

09 Antrag auf teilweise Befreiung von den Festsetzungen des VEP 05/10/93 „Wohnpark Gartenstadt“ für das Flurstück 678 der Flur 9 von Müncheberg 0486/24

10 Antrag auf Eintragung einer Abstandsflächenbaulast auf dem Flurstück 26 der Flur 12 der Gemarkung Müncheberg 0488/24

11 Errichtung und Betrieb von 1 Windkraftanlage in der Flur 2 Gemarkung Eggersdorf 0489/24

II. nichtöffentlicher Teil:

01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 24.01.2024

02 Informationen der Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung

03 Anfragen von Mitgliedern des Ausschusses

04 Gestattungsvertrag für Strom- und Telekommunikationskabel, Zuwegung, Kranstellfläche sowie Abstandsflächen und Rotorflächenrechten – „Windpark Mittelheide“ 0477/24

05 Nutzungsvertrag für temporäre Wegeanlagen und elektrische Kabel „Windpark Müncheberg“ (Gemarkung Obersdorf, Flur 8, Flurstück 51) 0479/24

06 Nutzungsvertrag für Wegeanlagen und elektrische Kabel – „Windpark Müncheberg“ (Gemarkung Trebnitz, Flur 4, Flurstück 1) 0480/24

gez. Marga van Tankeren
Ausschussvorsitzende

Tagesordnung des Ausschusses für Erneuerbare Energien der Stadt Müncheberg
für den 03.04.2024

Die 11. Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien der Stadt Müncheberg findet

am 03.04.2024,
um 18.30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses
Müncheberg, Rathausstr. 1

statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 02 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 31.01.2024
- 03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Behandlung von Anfragen der Mitglieder des Ausschusses

05 Einwohnerfragestunde

06 Vorstellung der BEOS-Bürgerenergie Oder-Spree eG durch Frau Messerschmidt

07 Vorstellung Photovoltaikprojekt Dahmsdorf durch die Firma Solartec, vertreten durch Herrn Elbrecht

08 Anfrage der Firma Baywa bezüglich des Kriterienkataloges, vertreten durch Herrn Funke

09 Bebauungsplan „Solarpark Landhof -Indoorfarming“ - Aufstellungsbeschluss (Projektvorstellung) 0487/24

10 Errichtung und Betrieb von 1 Windkraftanlage in der Flur 2 Gemarkung Eggersdorf 0489/24

11 Informationen der Verwaltung

II. nichtöffentlicher Teil:

01 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den

nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 31.01.2024

02 Behandlung von Anfragen der Mitglieder des Ausschusses

03 Gestattungsvertrag für Strom- und Telekommunikationskabel, Zuwegung, Kranstellfläche sowie Abstandsflächen und Rotorflächenrechten – „Windpark Mittelheide“ 0477/24

04 Nutzungsvertrag für temporäre Wegeanlagen und elektrische Kabel „Windpark Müncheberg“ (Gemarkung Obersdorf, Flur 8, Flurstück 51) 0479/24

05 Nutzungsvertrag für Wegeanlagen und elektrische Kabel – „Windpark Müncheberg“ (Gemarkung Trebnitz, Flur 4, Flurstück 1) 0480/24

06 Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 0493/24

gez. Herr Langer
Ausschussvorsitzender



Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg vom 01.02.2024
Fortsetzung von Seite 5

„Solarpark Die Pfungstberge“. Das Plan-
gebiet hat eine Größe von ca. 63 ha und
umfasst die Flurstücke 128, 129 und 130
der Flur 5 in der Gemarkung Hermers-
dorf.

Planungsziel ist die Schaffung rechts-
verbindlicher und bauplanungsrechtli-
cher Voraussetzungen für die Errichtung
moderner Photovoltaikanlagen auf einer
Fläche von maximal 50 ha.

Zur Durchführung des Vorhabens und
zur Übernahme der Planungskosten ge-
mäß der aktuellen Gesetzgebung ist ein
städtebaulicher Vertrag nach §11 BauGB
abzuschließen.

(zugestimmt – 9 Ja-Stimmen,
1 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 536-37-2024

Die Stadtverordnetenversammlung be-
schließt in ihrer Sitzung am 01.02.2024
zu dem Antrag der Firma Naturwind
Potsdam GmbH vom 11.09.2023 auf
Genehmigung zur Errichtung und Be-
trieb von 9 Windkraftanlagen auf den
Flurstücken 49, 50 der Flur 20 und auf
den Flurstücken 823, 824, 825, 826 der
Flur 21 der Gemarkung Müncheberg im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens
nach dem Bundes-Immissionsschutzge-

setz (Reg-Nr: G07123) das gemeindliche
Einvernehmen zu erklären.

Albrecht, Lars	dagegen
Langer, Andreas	dafür
Deutschmann, Jürgen	dafür
Berendt, Elke	dafür
Roth, Monika	dafür
Hahnel, Frank	dafür
Dr. Barkusky, Uta	dafür
Van Tankeren, Marga	dafür
Greiser, Liane	dafür
Tietze, Winfried	dafür
Günther, Bernd-Peter	dagegen
Rothe, Thomas	dagegen
Härtel, Roland	dagegen
Prasser, Wolfgang	dagegen

(zugestimmt – 9 Ja-Stimmen,
5 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 537-37-2024

Die Stadtverordnetenversammlung be-
schließt in ihrer Sitzung am 01.02.2024
zu dem Antrag der Firma Naturwind
Potsdam GmbH vom 11.09.2023 auf
Genehmigung zur Errichtung und Be-
trieb von 7 Windkraftanlagen auf den
Flurstücken 628, 632, 646, 666, 678 und
679 der Flur 21 der Gemarkung Münch-
eberg im Rahmen des Genehmigungs-
verfahrens nach dem Bundes-Immissi-
onsschutzgesetz (Reg-Nr: G07223) das

gemeindliche Einvernehmen zu erklären.

Albrecht, Lars	dagegen
Langer, Andreas	dafür
Deutschmann, Jürgen	dafür
Berendt, Elke	dafür
Roth, Monika	dafür
Hahnel, Frank	dafür
Dr. Barkusky, Uta	dafür
Van Tankeren, Marga	dafür
Greiser, Liane	dafür
Tietze, Winfried	dafür
Günther, Bernd-Peter	dagegen
Rothe, Thomas	dagegen
Härtel, Roland	dagegen
Prasser, Wolfgang	dagegen

(zugestimmt – 9 Ja-Stimmen,
5 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 538-37-2024

Die Stadtverordnetenversammlung be-
schließt in ihrer Sitzung am 01.02.2024,
dass im Punkt 3 des Beschlusses mit
der Nummer 504-36-2023 genannte Sit-
zungsdatum richtig zu stellen und vom
05.10.2023 auf den 07.12.2023 zu kor-
rigieren.

(zugestimmt – 13 Ja-Stimmen,
0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen)

Die **Beschluss-Nrn.: 539-37-2024, 540-
37-2024, 541-37-2024, 542-37-2024**
wurden im nichtöffentlichen Teil gefasst
und betrafen Vertrags-, / Vergabeange-
legenheiten.

Öffentliche Bekanntmachung

Über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung in
der Stadt Müncheberg und für die Wahlen zu den Ortsbeiräten in den Ortsteilen Eggersdorf, Hermersdorf,
Hoppegarten, Jahnsfelde, Müncheberg, Münchehofe, Obersdorf und Trebnitz am 09. Juni 2024.

Vorsitzender	Jahn, Pascal	4. Beisitzer	Matthies, Waltraud	Müncheberg, Rathausstraße 1,15374 Müncheberg über die Zulassung der Wahlvorschläge.
Stellv. Vorsitzende	Rolle, Susann	5. Beisitzer	Wennike, Thomas	
1. Beisitzer	Bohnenberg, Susanne	Schriftführerin	Mai-Schlüter, Kathrin	Jahn Wahlleiter
2. Beisitzer	Brauer, Birgit			
3. Beisitzer	Obertreis, Dr. Gesine			

Der Wahlausschuss beschließt in seiner
öffentlichen Sitzung am 10. April 2024,
18:00 Uhr, Rathaussaal des Rathauses

▶ ▶ **AMTLICHER TEIL** ◀ ◀

**Haushaltssatzung
der Stadt Müncheberg für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 7. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	15.696.700 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	17.192.200 EUR
außerordentlichen Erträge auf	40.100 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	3.000 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	15.896.200 EUR
Auszahlungen auf	19.986.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.216.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.106.200 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	679.500 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.646.400 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	233.400 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 9.700.300 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Müncheberg von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.



**Haushaltssatzung
der Stadt Müncheberg für das Haushaltsjahr 2024**

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 20.000 Euro festgesetzt. Davon ausgenommen ist die Kontengruppe 57 Bilanzielle Abschreibungen. Diese Wertgrenze wird auf 80.000 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 500.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Über und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig der Wertgrenzen nach § 5 Punkt 3 erfolgen.

Müncheberg, den 15.02.2024
gez. Dr. Uta Barkusky
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung der Stadt Müncheberg für das Haushaltsjahr 2024 vom 07. Dezember 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzung wurde mit ihren Anlagen gemäß § 67 Abs. 4 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) der Kommunalaufsicht vorgelegt. Die Satzung enthält genehmigungspflichtige Teile und bedarf nach § 73 Abs. 4 BbgKVerf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 7. Februar 2024 durch den Landkreis Märkisch-Oderland erteilt.

In die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann jeder während der Sprechzeiten (Di von 9 bis 12 und 13 bis 18 Uhr und Do von 13 bis 16 Uhr) in der Stadtverwaltung der Stadt Müncheberg, Zimmer 106, Rathausstraße 1 in Müncheberg, Einsicht nehmen.

Müncheberg, den 16. Februar 2024
gez. Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin



AMTLICHER TEIL

Satzung der Stadt Müncheberg über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte vom 07. Dezember 2023 (Elternbeitragsatzung)

Auf der Grundlage des § 17 und des § 22 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 13], S.4) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg in ihrer Sitzung am 07.12.2023 folgende Elternbeitragsatzung beschlossen:

Vorbemerkung

Die Stadt Müncheberg erfüllt in ihrem Gebiet im Rahmen der Gesetze alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehört auch die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungsseinrichtungen. Die Satzung regelt auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) das Verfahren für die Aufnahme von Kindern in kommunale Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) und darüber hinaus den Verfahrensweg hinsichtlich des Betreuungsvertrages. Die Satzung bildet die Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und regelt die Beitragspflicht der Personensorgeberechtigten.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Aufnahme und Betreuung von Kindern
- § 4 Elternbeitragspflicht
- § 5 Elternbeitragspflichtige
- § 6 Maßstab für den Elternbeitrag
- § 7 Höhe des Elternbeitrages
- § 8 Einkommen
- § 9 Gastkinder
- § 10 Verpflegung
- § 11 Sonstige Regelungen
- § 12 Fälligkeit des Elternbeitrages
- § 13 Beendigung des Betreuungsvertrages
- § 14 Öffnungszeiten / Urlaub
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Datenschutz
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Müncheberg befinden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, gebildet, betreut und versorgt werden.
- (2) Personensorgeberechtigte(r) im Sinne dieser Satzung ist/ sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften

des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. § 1631 BGB) die Personensorge zusteht.

- (3) Elternbeitrag ist derjenige finanzielle Anteil, den die Personensorgeberechtigten (Kostenbeitragspflichtigen) an den Kosten des Betreuungsangebotes leisten, welcher sich nach der Betreuungsdauer, der Betreuungsart, dem Einkommen und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder richtet. Die Kosten der Frühstücks- und Nachmittagsverpflegung sind abhängig von der jeweiligen Betreuungsdauer. Diese Verpflegungskosten (Frühstück und Vesper) sind anteilig in den ausgewiesenen Elternbeiträgen enthalten.
- (4) Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen sind derjenige Anteil, den die Personensorgeberechtigten in Form eines Zuschusses für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen leisten. Dieser Anteil ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Die Differenz zwischen den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen und den tatsächlichen Kosten der Mittagsverpflegung trägt die Stadt Müncheberg als Eigenanteil.
- (5) Träger der kommunalen Kindertagesstätten ist die Stadt Müncheberg.

§ 3 Aufnahme und Betreuung von Kindern

- (1) Auf schriftlichen Antrag werden folgende Kinder betreut:
 - Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (als Krippenkinder),
 - Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (als Kindergartenkinder),
 - Kinder in der Grundschule (als Hortkinder).
- (2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit lt. Rechtsanspruch, zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Einrichtung.
- (3) Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/ oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Feststellungsbescheides vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich.
- (4) Für die erste Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist gemäß § 11 a KitaG die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kindertagesstätte bescheinigt wird.
- (5) Kindertagesstättenplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadt Müncheberg vergeben. Für Kinder aus anderen Kommunen erfolgt entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht des § 5 SGB VIII eine Aufnahme im Rahmen freier Platzkapazitäten.
- (6) Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Eine Verabreichung von Medikamenten erfolgt nur nach Einzelfallent-

scheidung der Leitung, in Absprache mit dem Träger. Sollen verschreibungspflichtige Medikamente verabreicht werden, ist darüber eine schriftliche Anweisung zur Medikation seitens des behandelnden Kinderarztes erforderlich.

- (7) Sollte das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf dies der schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten/Eltern. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, ist die Kindertagesstätte berechtigt, die Übergabe des Kindes zu verweigern. Jede schriftliche Erklärung/Vollmacht ist im Voraus der Leitung auszuhändigen. Die bevollmächtigte Person hat sich mit einem Personaldokument auszuweisen. Eine schriftliche Erklärung/Vollmacht ist auch notwendig, wenn das betreute Kind den Heimweg allein antreten soll. Der Träger und sein Personal werden damit ausdrücklich von jeglicher Haftung frei gesellt.

§ 4 Elternbeitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Mit Beginn der Eingewöhnungsphase wird das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen. (Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit).
- (2) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Elternbeitrag festgesetzt und erhoben. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird der hälftige Elternbeitrag festgesetzt und erhoben.
- (3) Um den kürzeren Betreuungszeiten in der Eingewöhnungszeit Rechenschaft zu tragen, wird im Aufnahmemonat der hälftige Beitrag des festgesetzten Elternbeitrages erhoben.
- (4) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagesstätten kein Elternbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 5 Elternbeitragspflichtige

- (1) Elternbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten.
- (2) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach eigener familiärer Situation und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Elternbeitragspflichtigem anteilig entsprechend des Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres anrechnungsfähigen Nettoeinkommens erhoben. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) In den Fällen des § 6 Absatz 2 übernimmt der für die Hilfe zur Erziehung zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge.



Satzung der Stadt Müncheberg über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte vom
07. Dezember 2023
(Elternbeitragsatzung) - Fortsetzung von Seite 6

§ 6 Maßstab für den Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag bemisst sich nach dem Einkommen der Eltern, nach der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder, der Altersgruppe des zu betreuenden Kindes sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang.
- (2) Für Kinder aus behördlich anerkannten Pflegefamilien oder Einrichtungen gem. §§ 33 und 34 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) ist der Durchschnittssatz der Elternbeiträge des Trägers zu entrichten.
- (3) Änderungen der Betreuungszeiten, der familiären oder wirtschaftlichen Situation sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Rückwirkende Beitragserhöhungen sind ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der geänderten Voraussetzungen möglich. Eine rückwirkende Beitragsverringerung erfolgt nicht.
- (4) Der Elternbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d.h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kindertagesstätte, bei Urlaub und Krankheit des Kindes sowie bei Schulferien.
- (5) Bei vorübergehenden Abwesenheiten des Kindes von mindestens vier zusammenhängenden Wochen kann in begründeten Fällen (z.B. Erkrankung des Kindes, Kuraufenthalt etc.) der volle Monatsbeitrag auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise erlassen werden. Der Antrag ist spätestens 3 Monate nach Eintritt der Abwesenheit beim Träger einzureichen. Die Entscheidung hierfür trifft der Träger.

§ 7 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 3 - Elternbeitragstabellen, welche Bestandteil dieser Elternbeitragsatzung sind.
- (2) Die Elternbeitragstabellen sehen folgende Betreuungsumfänge vor:
 1. Für Kinder im vorschulischen Bereich
 - bis 30 Wochenstunden
 - bis 40 Wochenstunden
 - bis 50 Wochenstunden
 - bis 55 Wochenstunden.
 2. Für Kinder im Grundschulalter (Hort)
 - bis 10 Wochenstunden
 - bis 20 Wochenstunden
 - bis 35 Wochenstunden.
- (3) Die Elternbeitragstabellen sehen folgende Betreuungsarten vor:
 1. Kinderkrippe - bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
 2. Kindergarten - von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt
 3. Hort - von 1. Klasse bis maximal 6. Klasse.
- (4) Haben Elternbeitragspflichtige mehrere unterhaltsberechtigten Kinder, verringert sich der Elternbeitrag, ausgehend von der Elternbeitragstabelle für Eltern mit einem

Kind (Anlage 1 bis 3; 1-Kind-Familie), um jeweils 15 von Hundert je Kind.

- (5) Wird die Auskunft über das Einkommen durch die Personensorgeberechtigten gegenüber dem Träger verweigert, wird der jeweilige Höchstbeitrag per Bescheid festgesetzt. Der Höchstbeitrag wird auch festgesetzt, wenn die Elternbeitragspflichtigen trotz Aufforderung keine oder unvollständige Einkommensnachweise vorlegen. Der Höchstbeitrag gilt bis zur Vorlage der geforderten Unterlagen. Der Träger ist berechtigt, die Kostenbeiträge rückwirkend zu berechnen, auch nach Vertragsende, höchstens jedoch bis zu drei Jahren.
- (6) Die Personensorgeberechtigten können auch freiwillig den jeweiligen Höchstbeitrag ohne Prüfung ihrer Einkommensverhältnisse anerkennen.

§ 8 Einkommen

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist nach dem Elterneinkommen zu bemessen. Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages ergibt sich aus dem Jahresnettoeinkommen sowie sonstiger Einnahmen, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind.
- (2) Das Elterneinkommen im Sinne dieser Satzung ist das tatsächlich verfügbare Haushaltseinkommen zum aktuellen Zeitpunkt der Betreuung. Berücksichtigungsfähig ist nur das Einkommen der- oder desjenigen Elternteils, der oder die in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt oder leben.
- (3) Die Beitragspflichtigen haben mit Aufnahme des Kindes und danach jährlich bis zum 30.06. dem Träger der Kindertagesstätte Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist der Träger zur Neufestsetzung des Elternbeitrages berechtigt. Der Träger ist jederzeit berechtigt, aus begründetem Anlass eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen.
- (4) Als Einkommen ist die Gesamtsumme der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz (EstG) anzusetzen.
Dazu gehören Einkünfte aus:
 - Land- und Forstwirtschaft
 - Gewerbebetrieb
 - selbstständiger Arbeit
 - nichtselbstständiger Arbeit
 - Kapitalvermögen
 - Vermietung und Verpachtung
 - Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG z.B. Renten, Unterhalt, Entschädigungen, Versorgungsbezüge u.Ä.
- (5) Nicht hinzuzurechnen sind insbesondere:
 - das Kindergeld nach dem Bundeskin-

dergeldgesetz

- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis 300,00 Euro bzw. 150,00 Euro
 - Einkommen des Kindes (Leistungen nach dem BAföG, Waisenrente)
 - Pflegegeld
- (6) Von dem Jahresnettoeinkommen sowie den sonstigen Einnahmen werden:
 - Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigten Kinder
 - Unterhaltszahlungen an getrenntlebende oder geschiedene unterhaltsberechtigten Ehegatten
 - Werbungskosten in Höhe des Arbeitnehmerpauschbetrages
 - bei Selbstständigen oder nicht Pflichtversicherten, die privaten Sozialversicherungen, maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung

abgezogen.

- (7) Liegt ein Fall der Unzumutbarkeit der Elternbeiträge nach § 90 SGB VIII i.V.m. § 17 Abs. 1a KitaG in Form des Geringverdienstes vor, ist für die Einkommensfeststellung § 3 Kita-Betragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) maßgeblich.

- (8) Unzumutbarkeit gem. § 2 Abs. 1 KitaBBV liegt vor, wenn

Nr. 1

- die Personensorgeberechtigten oder deren Kind
- Leistungen nach dem SGB II oder
 - Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII oder
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetz oder
 - Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetz oder
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

- Nr. 2 Unzumutbarkeit liegt auch vor, wenn das Haushalteinkommen einen Betrag von 20.000,00 € im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende).

- Nr. 3 Über die Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen, die mit Nr. 1 und Nr. 2 vergleichbar sind, entscheidet der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag.

§ 9 Gastkinder

- (1) Bei freier Platzkapazität und ausreichendem pädagogischen Personal können in begründeten Fällen für maximal 30 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres Gastkinder in den kommunalen Einrichtungen der Stadt Müncheberg aufgenommen werden. Über die Betreuung ist ein gesonderter Gastbetreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Leitung der Kindertagesstätte abzuschließen.
- (2) Um die Betreuung der Kinder mit dem notwendigen pädagogischen Personal bzw. die Erfüllung dienstlicher Aufgaben sicherzustellen, können Mitarbeiter der Stadt

Satzung der Stadt Müncheberg über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte vom 07. Dezember 2023 (Elternbeitragssatzung) - Fortsetzung von Seite 7

Müncheberg nur unter Zahlung der täglichen Verpflegungs- und Mittagessenskosten ihre Kinder als Gastkinder aufnehmen lassen, sofern keine andere Betreuungsmöglichkeit besteht.

- (3) Die Höhe der Verpflegungs- und Mittagessenskosten entspricht der aktuell vorliegenden Kalkulation.
- (4) Für alle nicht unter Absatz 2 genannten Gastkinder erfolgt die Erhebung des Elternbeitrages stundengenau auf der Grundlage des Höchstbeitrages der jeweiligen Betreuungsart. Es wird ein Elternbeitrags- und Essengeldbescheid erlassen.

§ 10 Verpflegung

- (1) In den kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Müncheberg wird Mittag-, Halb- und Vollverpflegung (Frühstück/ Mittag/ Vesper) angeboten. Kinder, die bis zu 30 Wochenstunden in der Einrichtung betreut werden, nehmen an der Frühstücksverpflegung oder der Vesperverpflegung teil. Kinder, die länger als 30 Wochenstunden betreut werden, nehmen an der Frühstücks- und Vesperverpflegung teil. Alle betreuten Kinder erhalten eine Mittagsverpflegung.
- (2) Die Kosten der Frühstücks- und Vesperversorgung sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Betreuungsdauer anteilig in den Elternbeiträgen enthalten.
- (3) Für die Mittagsverpflegung ist von den Personensorgeberechtigten, unabhängig von den Elternbeiträgen, ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kinderkrippe und Kindergarten) in Trägerschaft der Stadt Müncheberg vom 01.12.2022 (Essengeldsatzung) findet entsprechend Anwendung. Bei Sonderverpflegung aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen (z. B. Diät, Allergien) kann nach Absprache mit der Kita-Leitung eine Sonderregelung vereinbart werden.

§ 11 Sonstige Regelungen

- (1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kindertagesstätte obliegt allein den Personensorgeberechtigten/Eltern bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kindertagesstätte und sein Personal haben ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kindertagesstätte entlassen.
- (2) Kinder ab dem Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.
- (3) In den Schulferien können Kinder im Hort ganztags, ohne Erhöhung des Elternbeitrages, betreut werden.

§ 12 Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag wird durch Beitragsbe-

scheid erhoben.

- (2) Der Elternbeitrag ist am letzten Tag eines jeden Monats fällig.
- (3) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Gemäß Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg werden beim Mahnverfahren Mahngebühren und ggf. Vollstreckungsgebühren erhoben.

§ 13 Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung des Betreuungsvertrages erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für den Altersbereich 0-6 Jahre beim Erreichen der Schulpflicht.
- (2) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür rechtzeitig einen neuen Rechtsanspruch zu beantragen und eine Kopie des Feststellungsbescheides bis 30.06. des Jahres beim Träger vorzulegen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteinganges in der Stadt Müncheberg maßgebend.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.
- (5) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen die Elternbeitragssatzung oder gegen die Hausordnung verstoßen wurde.

§ 14 Öffnungszeiten / Urlaub

- (1) Der Kita- bzw. Hortausschuss berät den Träger hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungszeiten. Der Träger kann auch in Zusammenarbeit mit dem Kita- bzw. Hortausschuss Schließtage beraten, an denen die jeweilige Einrichtung nicht geöffnet hat. Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten sind in der jeweils gültigen Hausordnung festgelegt.
- (2) Zu Beginn eines jeden Jahres, spätestens bis 31. Januar, ist der Einrichtungsleitung die Urlaubsplanung der Eltern mitzuteilen. Grundsätzlich soll jedes Kind einen jährlichen Erholungsurlaub von 2 zusammenhängenden Wochen wahrnehmen.
- (3) Jede Einrichtung führt zum Jahreswechsel eine feste Schließzeit vom 24.12. des Jahres bis zum 01.01. des Folgejahres durch,

in der keine Betreuung stattfindet.

- (4) In Ausnahmefällen kann pro Kalenderjahr die Kindertagesstätte an bis zu 5 Arbeitstagen für geplante bauliche und betriebliche Unterhaltungsmaßnahmen geschlossen werden. Die Schließung ist den Personensorgeberechtigten mindestens 4 Wochen vorher mitzuteilen. Während der Schließung besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer Kindertagesstätte. Die Elternbeiträge werden während der Schließzeit nicht ermäßigt oder erlassen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Beitragspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Beiträge betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.
- (3) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Betreuungseinrichtung verlängert werden, so kann eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro je angefangener Stunde erhoben werden. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so kann je angefangener Stunde eine zusätzliche Gebühr von 10,00 Euro festgesetzt werden.
- (4) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) der Hauptverwaltungsbeamte (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg -BbgKVerf). Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) finden entsprechend Anwendung.

§ 16 Datenschutz

- (1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt die EU Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO). Die §§ 61 bis 68 des SGB VIII gelten entsprechend.
- (2) Die persönlichen Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ der Kinder unterliegen dem Datenschutz.
- (3) Der Elternbeitrag wird von der Stadt Müncheberg erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Kinder und/ oder der Personensorgeberechtigten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt unverzüglich nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.



AMTLICHER TEIL

Satzung der Stadt Müncheberg über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte vom 07. Dezember 2023 (Elternbeitragssatzung) - Fortsetzung von Seite 8

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Benutzung eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme vom 03. September 2015 (Kita-Satzung) und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Müncheberg über die Benutzung eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme vom 07.04.2022 außer Kraft.

Anlagen

- I. Anlage 1 Beitragstabelle Krippenkindbetreuung
- II. Anlage 2 Beitragstabelle Kindergartenkindbetreuung
- III. Anlage 3 Beitragstabelle Hortkindbetreuung

Müncheberg, den 08.12.2023
gez. Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

Einvernehmensherstellung

Durch den Landkreis Märkisch-Oderland,
Fachbereich II Jugendamt, Fachdienst wirt-

schaftliche Jugendhilfe wurde gemäß § 17 Abs. 3 S. 2 KitaG zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge am 29.02.2024 das Einvernehmen erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die Satzung der Stadt Müncheberg über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte vom 07. Dezember 2023 (Elternbeitragssatzung) bekannt.

Müncheberg, den 07.03.2024
gez. Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

Anlage I
zur Elternbeitragssatzung

Elternbeitragstabellen

gemäß § 7 Absatz 1 der Elternbeitragssatzung vom 07. Dezember 2023; Anlage 1-3

Anlage 1 - Seite 1 von 2

I. Beitragstabelle zur Krippenkindbetreuung - bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

Angaben in EURO

Stufe	Jahresnettoeinkommen	Monatsnettoeinkommen	1-Kind-Familie (100 v.H.)			
			30h	40h	50h	55h
1	bis *	21.560,99	72	79	92	98
2	ab	21.561,00	96	105	121	130
3	ab	26.361,00	120	132	152	163
4	ab	31.161,00	146	160	185	198
5	ab	35.961,00	172	189	219	234
6	ab	40.761,00	200	220	254	272
7	ab	45.561,00	230	252	292	312
8	ab	50.361,00	261	286	331	354
9	ab	55.161,00	292	321	371	396
10	ab	59.961,00	325	357	413	441
11	ab	64.761,00	359	394	456	487
12	ab	69.000,00	397	440	500	530

Elternbeitragstabellen

gemäß § 7 Absatz 1 der Elternbeitragssatzung vom 07. Dezember 2023; Anlage 1-3

Anlage 1 - Seite 2 von 2

I. Beitragstabelle zur Krippenkindbetreuung - bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

Angaben in EURO

Stufe	Jahresnettoeinkommen	Monatsnettoeinkommen	3-Kind-Familie (70 v.H.)			
			30h	40h	50h	55h
1	bis*	21.560,99	50	55	64	69
2	ab	21.561,00	67	74	85	91
3	ab	26.361,00	84	92	106	114
4	ab	31.161,00	102	112	130	139
5	ab	35.961,00	120	132	153	164
6	ab	40.761,00	140	154	178	190
7	ab	45.561,00	161	176	204	218
8	ab	50.361,00	183	200	232	248
9	ab	55.161,00	204	225	260	277
10	ab	59.961,00	227	250	289	309
11	ab	64.761,00	251	276	319	341
12	ab	69.000,00	278	308	350	371

Stufe	Jahresnettoeinkommen	Monatsnettoeinkommen	2-Kind-Familie (85 v.H.)			
			30h	40h	50h	55h
1	bis*	21.560,99	61	67	78	83
2	ab	21.561,00	82	89	103	111
3	ab	26.361,00	102	112	129	139
4	ab	31.161,00	124	136	157	168
5	ab	35.961,00	146	161	186	199
6	ab	40.761,00	170	187	216	231
7	ab	45.561,00	196	214	248	265
8	ab	50.361,00	222	243	281	301
9	ab	55.161,00	248	273	315	337
10	ab	59.961,00	276	303	351	375
11	ab	64.761,00	305	335	388	414
12	ab	69.000,00	337	374	425	451

Stufe	Jahresnettoeinkommen	Monatsnettoeinkommen	4-Kind-Familie (55 v.H.)			
			30h	40h	50h	55h
1	bis*	21.560,99	40	43	51	54
2	ab	21.561,00	53	58	67	72
3	ab	26.361,00	66	73	84	90
4	ab	31.161,00	80	88	102	109
5	ab	35.961,00	95	104	120	129
6	ab	40.761,00	110	121	140	150
7	ab	45.561,00	127	139	161	172
8	ab	50.361,00	144	157	182	195
9	ab	55.161,00	161	177	204	218
10	ab	59.961,00	179	196	227	243
11	ab	64.761,00	197	217	251	268
12	ab	69.000,00	218	242	275	292

*Elternbeitragsbefreiung nach dem Gute-Kita-Gesetz seit dem 01.08.2019.

Die Beitragsbefreiung gilt bis zu einem Jahresnettoeinkommen von 35.000,00 € bis zum 31.12.2024.

Die Beitragsbegrenzung gilt bis zu einem Jahresnettoeinkommen von 55.000,00 € bis zum 31.12.2024.

*Elternbeitragsbefreiung nach dem Gute-Kita-Gesetz seit dem 01.08.2019.

Die Beitragsbefreiung gilt bis zu einem Jahresnettoeinkommen von 35.000,00 € bis zum 31.12.2024.

Die Beitragsbegrenzung gilt bis zu einem Jahresnettoeinkommen von 55.000,00 € bis zum 31.12.2024.

Gemäß § 7 Absatz 4 der Elternbeitragssatzung weitere Abstufungen um 15 v.H. je weiteres unterhaltsberechtigtes Kind.

▶ ▶ AMTLICHER TEIL ◀ ◀

**Anlage II
zur Elternbeitragssatzung**

Elternbeitragstabellen

gemäß § 7 Absatz 1 der Elternbeitragssatzung vom 07. Dezember 2023; Anlage 1-3

Anlage 2 - Seite 1 von 2

II. Beitragstabelle zur Kindergartenkindbetreuung - bis zum Schuleintritt

Angaben in EURO

Stufe	Jahresnettoeinkommen		Monatsnettoeinkommen	1-Kind-Familie (100 v.H.)			
				30h	40h	50h	55h
1	bis*	21.560,99		65	71	83	88
2	ab	21.561,00	1.796,75	86	95	110	117
3	ab	26.361,00	2.196,75	109	119	138	147
4	ab	31.161,00	2.596,75	131	144	167	178
5	ab	35.961,00	2.996,75	156	171	198	211
6	ab	40.761,00	3.396,75	181	199	230	245
7	ab	45.561,00	3.796,75	208	228	263	281
8	ab	50.361,00	4.196,75	236	259	299	319
9	ab	55.161,00	4.596,75	263	289	334	356
10	ab	59.961,00	4.996,75	293	322	372	397
11	ab	64.761,00	5.396,75	323	355	410	438
12	ab	69.000,00	5.750,00	352	387	447	477

Stufe	Jahresnettoeinkommen		Monatsnettoeinkommen	2-Kind-Familie (85 v.H.)			
				30h	40h	50h	55h
1	bis*	21.560,99		55	61	70	75
2	ab	21.561,00	1.796,75	73	81	93	99
3	ab	26.361,00	2.196,75	92	101	117	125
4	ab	31.161,00	2.596,75	112	123	142	151
5	ab	35.961,00	2.996,75	132	145	168	179
6	ab	40.761,00	3.396,75	154	169	195	208
7	ab	45.561,00	3.796,75	176	194	224	239
8	ab	50.361,00	4.196,75	200	220	254	271
9	ab	55.161,00	4.596,75	223	245	284	303
10	ab	59.961,00	4.996,75	249	274	316	337
11	ab	64.761,00	5.396,75	275	302	349	372
12	ab	69.000,00	5.750,00	299	329	380	405

*Elternbeitragsbefreiung nach dem Gute-Kita-Gesetz seit dem 01.08.2019.
Die Beitragsbefreiung gilt bis zu einem Jahresnettoeinkommen von 35.000,00 € bis zum 31.12.2024.

Die Beitragsbegrenzung gilt bis zu einem Jahresnettoeinkommen von 55.000,00 € bis zum 31.12.2024.

Elternbeitragstabellen

gemäß § 7 Absatz 1 der Elternbeitragssatzung vom 07. Dezember 2023; Anlage 1-3

Anlage 2 - Seite 2 von 2

II. Beitragstabelle zur Kindergartenkindbetreuung - bis zum Schuleintritt

Angaben in EURO

Stufe	Jahresnettoeinkommen		Monatsnettoeinkommen	3-Kind-Familie (70 v.H.)			
				30h	40h	50h	55h
1	bis*	21.560,99		45	50	58	62
2	ab	21.561,00	1.796,75	60	66	77	82
3	ab	26.361,00	2.196,75	76	83	96	103
4	ab	31.161,00	2.596,75	92	101	117	125
5	ab	35.961,00	2.996,75	109	120	138	148
6	ab	40.761,00	3.396,75	127	139	161	172
7	ab	45.561,00	3.796,75	145	159	184	197
8	ab	50.361,00	4.196,75	165	181	209	223
9	ab	55.161,00	4.596,75	184	202	233	249
10	ab	59.961,00	4.996,75	205	225	260	278
11	ab	64.761,00	5.396,75	226	249	287	307
12	ab	69.000,00	5.750,00	247	271	313	334

Stufe	Jahresnettoeinkommen		Monatsnettoeinkommen	4-Kind-Familie (55 v.H.)			
				30h	40h	50h	55h
1	bis*	21.560,99		36	39	46	48
2	ab	21.561,00	1.796,75	48	52	60	64
3	ab	26.361,00	2.196,75	60	66	76	81
4	ab	31.161,00	2.596,75	72	79	92	98
5	ab	35.961,00	2.996,75	86	94	109	116
6	ab	40.761,00	3.396,75	100	109	126	135
7	ab	45.561,00	3.796,75	114	125	145	155
8	ab	50.361,00	4.196,75	130	142	164	175
9	ab	55.161,00	4.596,75	145	159	183	196
10	ab	59.961,00	4.996,75	161	177	205	218
11	ab	64.761,00	5.396,75	178	195	226	241
12	ab	69.000,00	5.750,00	194	213	246	262

*Elternbeitragsbefreiung nach dem Gute-Kita-Gesetz seit dem 01.08.2019.
Die Beitragsbefreiung gilt bis zu einem Jahresnettoeinkommen von 35.000,00 € bis zum 31.12.2024.
Die Beitragsbegrenzung gilt bis zu einem Jahresnettoeinkommen von 55.000,00 € bis zum 31.12.2024.
Gemäß § 7 Absatz 4 der Elternbeitragssatzung weitere Abstufungen um 15 v.H. je weiteres unterhaltsberechtigtes Kind.



AMTLICHER TEIL

Anlage III
zur Elternbeitragsatzung

Elternbeitragstabellen

gemäß § 7 Absatz 1 der Elternbeitragsatzung vom 07. Dezember 2023; Anlage 1-3

Anlage 3 - Seite 1 von 2

III. Beitragstabelle zur Hortkindbetreuung

Angaben in EURO

Stufe	Jahresnettoeinkommen		Monatsnettoeinkommen	1-Kind-Familie (100 v.H.)		
				10h	20h	35h
1	bis*	21.560,99		31	35	36
2	ab	21.561,00	1.796,75	41	46	48
3	ab	26.361,00	2.196,75	50	56	59
4	ab	31.161,00	2.596,75	59	66	70
5	ab	35.961,00	2.996,75	69	77	82
6	ab	40.761,00	3.396,75	78	88	93
7	ab	45.561,00	3.796,75	87	98	104
8	ab	50.361,00	4.196,75	97	109	115
9	ab	55.161,00	4.596,75	107	120	127
10	ab	59.961,00	4.996,75	116	130	138
11	ab	64.761,00	5.396,75	126	142	150
12	ab	69.000,00	5.750,00	135	151	160

Stufe	Jahresnettoeinkommen		Monatsnettoeinkommen	2-Kind-Familie (85 v.H.)		
				10h	20h	35h
1	bis*	21.560,99		26	29	31
2	ab	21.561,00	1.796,75	34	39	41
3	ab	26.361,00	2.196,75	42	47	50
4	ab	31.161,00	2.596,75	50	56	60
5	ab	35.961,00	2.996,75	59	66	70
6	ab	40.761,00	3.396,75	66	75	79
7	ab	45.561,00	3.796,75	74	83	88
8	ab	50.361,00	4.196,75	82	92	98
9	ab	55.161,00	4.596,75	91	102	108
10	ab	59.961,00	4.996,75	99	111	117
11	ab	64.761,00	5.396,75	107	120	128
12	ab	69.000,00	5.750,00	114	128	136

*Elternbeitragsbefreiung nach dem Gute-Kita-Gesetz seit dem 01.08.2019.

Die Beitragsbefreiung gilt bis zu einem Jahresnettoeinkommen von 35.000,00 € bis zum 31.12.2024.

Die Beitragsbegrenzung gilt bis zu einem Jahresnettoeinkommen von 55.000,00 € bis zum 31.12.2024.

Elternbeitragstabellen

gemäß § 7 Absatz 1 der Elternbeitragsatzung vom 07. Dezember 2023; Anlage 1-3

Anlage 3 - Seite 2 von 2

III. Beitragstabelle zur Hortkindbetreuung

Angaben in EURO

Stufe	Jahresnettoeinkommen		Monatsnettoeinkommen	3-Kind-Familie (70 v.H.)		
				10h	20h	35h
1	bis*	21.560,99		22	25	26
2	ab	21.561,00	1.796,75	29	32	34
3	ab	26.361,00	2.196,75	35	39	41
4	ab	31.161,00	2.596,75	41	46	49
5	ab	35.961,00	2.996,75	48	54	57
6	ab	40.761,00	3.396,75	55	61	65
7	ab	45.561,00	3.796,75	61	69	73
8	ab	50.361,00	4.196,75	68	76	81
9	ab	55.161,00	4.596,75	75	84	89
10	ab	59.961,00	4.996,75	81	91	97
11	ab	64.761,00	5.396,75	88	99	105
12	ab	69.000,00	5.750,00	94	106	112

Stufe	Jahresnettoeinkommen		Monatsnettoeinkommen	4-Kind-Familie (55 v.H.)		
				10h	20h	35h
1	bis*	21.560,99		17	19	20
2	ab	21.561,00	1.796,75	23	25	26
3	ab	26.361,00	2.196,75	27	31	32
4	ab	31.161,00	2.596,75	32	36	39
5	ab	35.961,00	2.996,75	38	43	45
6	ab	40.761,00	3.396,75	43	48	51
7	ab	45.561,00	3.796,75	48	54	57
8	ab	50.361,00	4.196,75	53	60	63
9	ab	55.161,00	4.596,75	59	66	70
10	ab	59.961,00	4.996,75	64	72	76
11	ab	64.761,00	5.396,75	69	78	83
12	ab	69.000,00	5.750,00	74	83	88

*Elternbeitragsbefreiung nach dem Gute-Kita-Gesetz seit dem 01.08.2019.

Die Beitragsbefreiung gilt bis zu einem Jahresnettoeinkommen von 35.000,00 € bis zum 31.12.2024.

Die Beitragsbegrenzung gilt bis zu einem Jahresnettoeinkommen von 55.000,00 € bis zum 31.12.2024.

Gemäß § 7 Absatz 4 der Elternbeitragsatzung weitere Abstufungen um 15 v.H. je weiteres unterhaltsberechtigtes Kind.

▶ ▶ AMTLICHER TEIL ◀ ◀

**2. Änderungssatzung der Stadt Müncheberg
zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“
vom 01.02.2024**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]; S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, [Nr.21]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadt Müncheberg in ihrer Sitzung am 01.02.2024 folgende 2. Änderung der Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ vom 02.06.2022 wird wie folgt geändert: § 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5 Höhe der Umlage

- (1) Die Umlage errechnet sich aus dem Umlagesatz und den Verwaltungskosten.
- (2) Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich je m² der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche:

Vorteilsgebietstyp	Beitragsbemessungsfaktor	Umlagesatz/ m ² der Fläche des Vorteilsgebietstyps
Siedlung/Verkehr	2,0	0,002780 €/m ²
Landwirtschaft	1,0	0,001390 €/m ²
Wald	0,5	0,000695 €/m ²

- (3) Für die Erhebung der Umlage werden pro Umlagebescheid an den Eigentümer Verwaltungskosten in Höhe von 1,50 € erhoben.

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Müncheberg, den 05.02.2024
gez. Dr. Uta Barkusky
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die 2. Änderungssatzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ vom 01.02.2024 bekannt.

Müncheberg, den 05.02.2024
gez. Dr. Uta Barkusky
Die Bürgermeisterin



**2. Änderungssatzung der Stadt Müncheberg
zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“
vom 01.02.2024**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]; S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, [Nr.21]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadt Müncheberg in ihrer Sitzung am 01.02.2024 folgende 2. Änderung der Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 02.06.2022 wird wie folgt geändert: § 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5 Höhe der Umlage

- (1) Die Umlage errechnet sich aus dem Umlagesatz und den Verwaltungskosten.
(2) Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich je m² der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche:

Vorteilsgebietstyp	Beitragsbemessungsfaktor	Umlagesatz/ m ² der Fläche des Vorteilsgebietstyps
Siedlung/Verkehr	2,0	0,002582 €/m ²
Landwirtschaft	1,0	0,001291 €/m ²
Wald	0,5	0,000645 €/m ²

- (3) Für die Erhebung der Umlage werden pro Umlagebescheid an den Eigentümer Verwaltungskosten in Höhe von 1,50 € erhoben.

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Müncheberg, den 05.02.2024
gez. Dr. Uta Barkusky
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die 2. Änderungssatzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 01.02.2024 bekannt.

Müncheberg, den 05.02.2024
gez. Dr. Uta Barkusky
Die Bürgermeisterin

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

▶ ▶ NICHTAMTLICHER TEIL ◀ ◀

Trinkwasserversorgung durch Hausbrunnen

Mit Herausgabe der neuen Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser-Verordnung - TrinkwV) 2023, weist das Gesundheitsamt auf die entsprechenden Anzeigepflichten hin.

Nach der neuen Trinkwasserverordnung sind

- eigene betriebene Brunnen die zur Versorgung des Haushaltes mit Trinkwasser (Trinkwasserversorgungsanlagen) sowie
- eigene Brunnen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, die keine Trinkwasserqualität haben und zusätzlich zur öffentlichen Trinkwasserversorgung im Haushalt angeschlossen sind,

gemäß § 11 (Anzeigepflicht Trinkwasseranlagen) bzw. § 12 (Anzeigepflicht Nichttrinkwasseranlagen) Trinkwasserverordnung (TrinkwV2023) anzuzeigen.

Jeder Besitzer/Betreiber eines solchen Brunnens hat dem Gesundheitsamt Landkreis Märkisch-Oderland mitzuteilen, wie Ihr Haushalt mit Trinkwasser und Nichttrinkwasser versorgt wird. Ebenso ob Sie eine Trinkwasserversorgungsanlage und/oder eine Nichttrinkwasseranlage zusätzlich zum zentralen Trinkwasseranschluss oder als alleinige Wasserversorgung ohne zusätzlichen zentralen Trinkwasseranschluss betreiben. **Hierfür füllen Sie bitte das entsprechende Formular auf unsere Internetseite (Bürgerservice; Formulare; Fachbereich II; Gesundheitsamt; Fachdienst Hygiene und Umweltmedizin; „Formular Meldung einer Trinkwasser- Nichttrinkwasseranlage“) in gut leserlicher Form aus** und senden dieses, an das Gesundheitsamt Landkreis Märkisch- Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, zurück. Gerne können Sie das ausgefüllte Formular auch per Mail an gesundheitsamt@landkreismol.de zurück senden.

Auch das Wasser aus Hausbrunnen, welches als Trinkwasser gemäß § 2 TrinkwV genutzt wird, unterliegt gemäß der Trinkwasserverordnung, den Überwachungsbestimmungen und Qualitätsanforderungen der Trinkwasserverordnung.

„Trinkwasser“ im Sinne dieser Verordnung, ist Wasser, welches unter anderem für folgende Zwecke bestimmt ist:

- zum Trinken,
- zum Kochen sowie zur Zubereitung von Speisen und Getränken,
- zur Körperpflege und -reinigung,
- zur Reinigung von Gegenständen, die

bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen (Bedarfsgegenstände),

- zur Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen, oder
- zu sonstigen in Bezug auf die menschliche Gesundheit relevanten häuslichen Zwecken

HINWEIS:

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, 2 oder 3 oder Absatz 3, § 12 Satz 1, § 47 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 47 Absatz 2, oder entgegen § 53 Absatz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

Für Rückfragen steht Ihnen das Gesundheitsamt zur Verfügung.

Landkreis Märkisch-Oderland



FORMULAR MELDUNG EINER TRINKWASSER- / NICHTTRINKWASSERANLAGE

Anzeige an das zuständige Gesundheitsamt nach § 11 und § 12 Trinkwasserverordnung (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Name, Vorname:		
Anschrift:		
Standort der Anlage: (Gebäude bzw. Gebäudeteil)		
Ansprechpartner vor Ort:		
Kontaktdaten:	Tel.-Nr.	E-Mail

<p>Hiermit zeige ich Folgendes an:</p> <p><input type="checkbox"/> Betrieb einer existierenden Anlage</p> <p><input type="checkbox"/> Erstinbetriebnahme einer Anlage</p> <p><input type="checkbox"/> Bauliche Änderung: _____</p> <p><input type="checkbox"/> Wiederinbetriebnahme einer Anlage</p> <p><input type="checkbox"/> (Teil-)Stilllegung einer Anlage am/zum Datum: _____</p> <p><input type="checkbox"/> Neuer Eigentümer/in oder Betreiber/in</p> <p>Name, Vorname: _____</p> <p>Anschrift: _____</p> <p>PLZ, Ort: _____</p> <p>Herkunft des Wassers:</p> <p><input type="checkbox"/> Einzelanlage (Schachtbrunnen)</p> <p><input type="checkbox"/> Einzelanlage (Bohrbrunnen)</p> <p><input type="checkbox"/> Einzelanlage (Quellfassung)</p> <p><input type="checkbox"/> Gemeinschaftsanlage</p> <p>Ist eine Wasserrechtliche Erlaubnis schon vorhanden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, Aktenzeichen: _____</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Abgabe an Dritte?:</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Beherbergungsbetrieb</p> <p><input type="checkbox"/> Gaststätte</p> <p><input type="checkbox"/> Mieter</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges: _____</p>	<p>Allgemeine Angaben:</p> <p>a) Anzahl der Verbraucher, die von dieser Anlage versorgt werden: _____</p> <p>b) Anzahl der Wohneinheiten, die von dieser Anlage versorgt werden: _____</p> <p>c) Durchschnittliche jährliche Wasserentnahme (in m³/Jahr): _____</p> <p>d) Wird das Grundstück zusätzlich durch einen Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung durch einen Wasserverband versorgt?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>e) Haben Sie einen Wartungsvertrag abgeschlossen?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Name der Firma: _____</p> <p>Zeitabstand der Wartung (Monate): _____</p> <p>Ableitung des Abwassers erfolgt durch:</p> <p><input type="checkbox"/> Trennkanalisation <input type="checkbox"/> Versickerung</p> <p><input type="checkbox"/> Mischkanalisation <input type="checkbox"/> Sammelgrube</p> <p>Verwendung des Brunnen-Wassers:</p> <p><input type="checkbox"/> Trinkwasser</p> <p><input type="checkbox"/> Körperpflege (duschen, Zähneputzen etc.)</p> <p><input type="checkbox"/> Reinigung sonstiges</p> <p><input type="checkbox"/> Lebensmittelzubereitung</p> <p><input type="checkbox"/> Reinigung von Bedarfsgegenständen</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges: _____</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sonstige Angaben: _____

Formular MOL.53.32/0001

NICHTAMTLICHER TEIL



Wir suchen:

Wir bieten Ihnen:

- eine der Aufgabenstellung entsprechende Vergütung nach dem TVöD
- 30 Tage Jahresurlaub
- eine jährliche Sonderzahlung
- eine zusätzliche Betriebliche Altersvorsorge
- die Möglichkeit der Teilnahme an der leistungsorientierten Bezahlung

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bis spätestens 05.04.2024 an:

bewerbung@stadt-muencheberg.de
Stadt Müncheberg, Personalwesen, Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg

Hinweis/Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren bzw. einem Vorentscheidungsbescheid entstehen, werden von der Stadt Müncheberg nicht erstattet. Wenn Sie sich bewerben, annehmen und verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten gemäß Art. 5 und Abs. 1 lit. b der DSGVO, 72 Abs. 1 und Abs. 8 Satz 2 BDSG zur Bearbeitung Ihrer Bewerbung und für Zwecke, die sich durch eine mögliche zukünftige Beschäftigung in der Stadt Müncheberg ergeben. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten gelöscht.



Wir suchen:

einen Landschaftsgärtner (m/w/d) für den Wirtschaftshof der Stadt Müncheberg

Die Stelle ist schnellstmöglich vorerst befristet für zwei Jahre zu besetzen. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39 Wochenstunden.

Der Einsatz erfolgt in allen Bereichen des Wirtschaftshofes, insbesondere bei der:

- Grünanlagenpflege
- Neuanlage von Grünanlagen
- Baum- und Gehölzpflege
- Friedhofsanlagenpflege
- Straßenerhaltung
- kommunaler Winterdienst.

Hierbei ist auch die anteilige Tätigkeit (Rufbereitschaft) außerhalb der üblichen Dienstzeiten (an Sonn- und Feiertagen) erforderlich. Eine weitere Abgrenzung des Aufgabengebietes sowie die Übertragung bzw. Verlagerung anderer Aufgaben bleiben vorbehalten.

Fachliche Anforderungen:

- abgeschlossene Berufsausbildung möglichst in einem gärtnerischen, ansonsten handwerklichen Beruf
- mindestens der Besitz des Führerscheins der Klasse B
- Höherentauglichkeit
- Erfahrung in der Baum- und Gehölzpflege
- Erfahrungen im Umgang mit Mähtechnik, Kettensäge und Winterdiensttechnik
- die Fähigkeit, gärtnerische und allgemein handwerkliche Tätigkeiten selbstständig auszuführen
- Bereitschaft zu Weiterbildungsmaßnahmen

Wünschenswert wären:

- Führerschein der Klasse CE
- Motorsägeschein
- Bereitschaft zur Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen der Tageseinsatzbereitschaft

Hinweis/Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren bzw. einem Vorentscheidungsbescheid entstehen, werden von der Stadt Müncheberg nicht erstattet. Wenn Sie sich bewerben, annehmen und verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten gemäß Art. 5 und Abs. 1 lit. b der DSGVO, § 28 Abs. 1 und Abs. 8 Satz 2 BDSG zur Bearbeitung Ihrer Bewerbung und für Zwecke, die sich durch eine mögliche zukünftige Beschäftigung in der Stadt Müncheberg ergeben. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten gelöscht.



NICHTAMTLICHER TEIL



Wir suchen:

Wünschenswert wären:

- Leitungserfahrungen
- umfassende Kenntnisse in der Aufgabenbestimmung der Kindertagesbetreuung im System der Kinder- und Jugendhilfe

Wir bieten Ihnen:

- Vergütung nach dem TVaD mit der Entgeltgruppe S 9 lt. Entgeltordnung (Besonderer Teil – Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)
- 30 Tage Jahresurlaub, jährlich 2 Regenerationstage und eine jährliche Sonderzahlung
- eine zusätzliche Betriebliche Altersvorsorge
- die Möglichkeit der Teilnahme an der leistungsorientierten Bezahlung
- Fortbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bis **spätestens 05.04.2024** an bewerbung@stadt-muencheberg.de (möglichst zusammengefasst in einer PDF-Datei)

Für Rückfragen zur Ausschreibung bzw. zum Aufgabengebiet steht Ihnen die Personalverantwortliche Frau Franz unter der Telefonnummer 033432-81109 gern zur Verfügung.

gez. Dr. U. Barkusky

Hinweis: Kosten, die Ihnen in Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren bzw. einem Vorstellungsgespräch entstehen, werden von der Stadt Müncheberg nicht erstattet. Wenn Sie sich bewerben, haben und verarbeiten wir für personalbezogenen Daten gemäß Art. 6 und 9 Abs. 1 lit. b der DSGVO, § 28 Abs. 1 und Abs. 8 Satz 2 BDSG zur Bearbeitung Ihrer Bewerbung und für Zwecke, die sich durch eine mögliche zukünftige Beschäftigung in der Stadt Müncheberg ergeben. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten gelöscht.



Wir suchen:

Die Forschungsstadt Müncheberg, liegt mit ihren rund 7.300 Einwohnerinnen und Einwohnern im Landkreis Märkisch-Oderland. Landschaftlich reizvoll zwischen Oderbruch und Märkischen Schweiz gelegen verfügt die Stadt über eine gut ausgebaute Infrastruktur und günstige Verkehrslage unweit zur pulsierenden Metropole Berlin.

Für die sich in Trägerschaft der Stadt Müncheberg befindenden

Integrationskindertagesstätte „Rappelkiste“
ist schnellstmöglich eine Stelle als

Ständige Vertretung für die Kita-Leitung

zu besetzen. Die Integrationskindertagesstätte hat eine Kapazität von 70 Plätzen für die Betreuung von Krippen- und Kindergartenkindern mit derzeit 9 Inklusionskindern, die in den Gruppen gefördert werden.

Es handelt sich um eine unbefristete Teilzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 34 Stunden/Woche.

Zu den wesentlichen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahrnehmung aller Leitungsaufgaben der Kindereinrichtung gemeinsam mit der Kita-Leiterin
- die Übernahme der Leitung der Einrichtung während der Abwesenheit der Kita-Leiterin
- die Entwicklung, Umsetzung und Kontrolle der einrichtungsbezogenen Konzepte
- Gruppenarbeit

Der durchschnittliche wöchentliche Anteil an Leitungsstunden (insgesamt für Leitung und Stellvertretung) beträgt derzeit 20 Stunden. Die Wahrnehmung des Aufgabengebietes erfolgt neben der Gruppenarbeit. Die Arbeitszeit für die Gruppenarbeit wird dementsprechend angepasst.

Fachliche Anforderungen:

- Abschluss als staatlich anerkannter Heilpädagoge, Erzieher, Sozialpädagoge (m/w/d) oder anderen Abschluss als pädagogische Fachkraft nach § 9, 10 Absatz 1 und 11 der Kita-PersV, zuletzt geändert am 25.10.2023
- mindestens 2-jährige praktische Berufstätigkeit in der Kindertagesbetreuung
- Kenntnisse in der Arbeit mit Krippen- und Kindergartenkindern
- behindertenspezifische Befähigung oder Erfahrungen in der Behindertenarbeit
- Führerschein der Klasse B
- Belastbarkeit, Flexibilität, Organisationstalent sowie Überzeugungs- und Durchsetzungsvermögen

Hinweis: Kosten, die Ihnen in Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren bzw. einem Vorstellungsgespräch entstehen, werden von der Stadt Müncheberg nicht erstattet. Wenn Sie sich bewerben, haben und verarbeiten wir für personalbezogenen Daten gemäß Art. 6 und 9 Abs. 1 lit. b der DSGVO, § 28 Abs. 1 und Abs. 8 Satz 2 BDSG zur Bearbeitung Ihrer Bewerbung und für Zwecke, die sich durch eine mögliche zukünftige Beschäftigung in der Stadt Müncheberg ergeben. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten gelöscht.



NICHTAMTLICHER TEIL

Schließzeiten des SG Bürgerservice, SG Gewerbe und des SG Ordnung und Sicherheit wegen Softwareumstellung vom 15.04.2024 bis einschließlich 19.04.2024

In der Woche vom 15.04.2024 bis einschließlich 19.04.2024 sind die o.g. Bereiche auf Grund einer Softwareumstellung geschlossen. In dieser Woche können auch keine Termine angeboten werden. Die telefonische Erreichbarkeit während dieser Zeit ist ebenfalls nicht gewährleistet. Ihr Anliegen können Sie aber gerne per E-Mail senden. Diese werden zu gegebener Zeit auch beantwortet. In dringenden Fällen rufen Sie bitte die 033432 81-127 (Frau Bukethal, Einwohnermeldeamt) oder 033432 81-128 (Frau Thau, Standesamt) an. Weitere Ansprechpartner finden Sie auf der Homepage der Stadt Müncheberg im Menüpunkt Bürger & Stadt, Stadtverwaltung, Ansprechpartner.

Ab dem 22.04.2024 stehen die Mitarbeiter der o.g. Sachgebiete wieder für Sie zu Verfügung.

Wenn Sie einen Termin vereinbaren wollen, nutzen Sie bitte den Online-Service der Stadt Müncheberg. Dort finden Sie die Terminvereinbarung und können Ihren Termin eigenständig buchen. In einer Bestätigungs-E-Mail erhalten Sie alle wichtigen Informationen zu Ihrem Termin. 24 Stunden vor dem gebuchten Termin erhalten Sie noch mal eine kleine Erinnerung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Meyer
Fachdienstleiterin Ordnungsverwaltung

Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Müncheberg

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 13.00 - 16.00 Uhr

Tel.: 033432/810 Fax: 033432/ 81 143
E-Mail: rathaus@stadt-muencheberg.de

Sprechzeiten Bürgerbüro, Einwohnermeldewesen, Standesamt, Ordnungswesen

nach Vereinbarung

Telefon: 033432 / 810
033432 / 81 127
033432 / 81 128

E-Mail: buergerservice@stadt-muencheberg.de



Nachruf

Mit tiefer Trauer mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass am 05. Februar 2024 unser Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung und Feuerwehrkamerad

**Oberbrandmeister
Erwin Hinz**

im Alter von 86 Jahren verstorben ist.

Erwin war 70 Jahre Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Müncheberg und hat sich während seiner langjährigen aktiven Dienstzeit stets zum Schutz und Wohle der Allgemeinheit eingesetzt. Nach dem altersbedingten Ausscheiden aus dem aktiven Dienst widmete er sich der Traditionspflege in unserer Wehr. Sein Tod ist für uns ein großer Verlust. Gemeinsam mit allen, die ihn kannten und schätzten, werden wir sein Andenken in Ehren bewahren.

Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Müncheberg

B. Groß Th. Stähr
Ortswehrführer Stadtwehrführer

Schiedsstelle

Schiedsperson: Frau Claudia Schertz
Telefon: +49 173 / 99 956 73
E-Mail: claudia.schertz@schiedsfrau.de

stellvertretende Schiedsperson: Herr Werner Nasahl
E-Mail: werner.nasahl@schiedsmann.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Müncheberg, Die Bürgermeisterin, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg, Tel. 033432 / 81-0, Fax 033432 / 81 143, E-mail: rathaus@stadt-muencheberg.de
Internet: www.stadt-muencheberg.de

Auflage: 3.500 Stück

Das Amtsblatt für die Stadt Müncheberg wird kostenlos, ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Stadt Müncheberg verteilt. Einzelexemplare können in der Verwaltung der Stadt Müncheberg empfangen werden. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.

Kostenloser Download unter: www.stadt-muencheberg.de

Gestaltung, Layout: DTP - Werbung, Gartenstraße 2B, 15374 Müncheberg,

Tel.: (033432) 89 308, Fax: (033432) 89 557

Sprechtage der Ortsvorsteher/ innen nach Vereinbarung

Ortsteil Eggersdorf

Herr Thomas Stähr
E-Mail: T.Staehr@t-online.de

Ortsteil Hermersdorf

Herr Lothar Hahnke
Telefon: 033432/70728
E-Mail: lothar.hahnke@web.de

Ortsteil Hoppegarten

Frau Anja Greim
Tel.: 0151 / 23 88 11 64
obgm.hoppegarten@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Jahnsfelde

Herr Bernd Gohlke
Tel.: 033477/ 44 63
obgm.jahnsfelde@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Müncheberg

Frau Monika Roth
Tel.: 033432/ 7 04 04
Ortsvorsteherin-Muencheberg@web.de

Ortsteil Münchehofe

Herr Peer Gesper
Tel.: 033432/ 7 11 09 o. 0172/70 16 876
gessi22@t-online.de

Ortsteil Obersdorf

Herr Torsten Schulz
obgm.obersdorf@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Trebnitz

Herr Thomas Berendt
Tel.: 0178/ 31 29 801
E-Mail: tberendt@posteo.de